



**Memorandum an das hohe Haus der Abgeordneten in
Angelegenheit der Einreihung der Geometer in die I. Kategorie der
Staatsbeamten und Erlangung der VII. Rangsklasse nach
längstens 27 Dienstjahren**

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (11), S. 374–376

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191049,  
  Title = {Memorandum an das hohe Haus der Abgeordneten in Angelegenheit der  
    Einreihung der Geometer in die I. Kategorie der Staatsbeamten und Erlangung  
    der VII. Rangsklasse nach l{"a}ngstens 27 Dienstjahren},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {374--376},  
  Number = {11},  
  Year = {1910},  
  Volume = {8}  
}
```



und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 16. Dieses Gesetz tritt in jedem der einzelnen Königreiche und Länder gleichzeitig mit dem über diesen Gegenstand zu erlassenden Landesgesetze in Wirksamkeit und sind mit eben demselben Tage alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Vorschriften aufgehoben.

§ 17. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Justiz, der Finanzen, für Inneres und Ackerbau beauftragt.

Memorandum an das hohe Haus der Abgeordneten in Angelegenheit der Einreihung der Geometer in die I. Kategorie der Staatsbeamten und Erlangung der VII. Rangklasse nach längstens 27 Dienstjahren.

In der dem hohen Abgeordnetenhause unterbreiteten Regierungsvorlage über die Dienstpragmatik für Staatsbeamte wurden die k. k. Geometer in die II. Kategorie eingereiht. Die Experten unseres Vereines, die Herren Obergeometer Franz Rauter und Zeno Dankiewicz, haben gelegentlich der vom verehrlichen Staatsangestelltenausschusse einberufenen Enquete klar und unzweideutig erwiesen, wech' große moralische Schädigung und materielle Benachteiligung diese Einreihung für unseren Stand bedeutet.

Die Ursache der Einreihung der Geometer in die Kategorie II ist wohl darin zu suchen, daß das Unterrichtsministerium, als es im Jahre 1896 Abteilungen zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an den technischen Hochschulen ins Leben rief, diese in durchaus unzutreffender Weise «Geometer-Kurse» benannte, wiewohl das geodätische Lehrfach ein streng für sich abgeschlossenes, einheitliches und selbständiges Hochschulstudium bildet.

Wenn wir einen Blick auf die laut angeschlossenen Studienplänen der technischen Hochschulen (Wien, Prag, Lemberg) den Hörern des geodätischen Lehrfaches vorgeschriebenen Disziplinen werfen, weiters die ihnen aufgetragenen praktischen Übungen ins Auge fassen und schließlich erwägen, daß sich die Hörer außer den Prüfungen aus den einzelnen Materien am Schlusse ihres Studienganges einer strengen theoretischen und praktischen Staatsprüfung unterziehen müssen, so ist schon damit der Beweis erbracht, daß die Bezeichnung «Kurs» vollkommen ungerechtfertigt ist. Denn für die Absolventen eines Kurses genügt es, wenn sie bei geringer wöchentlicher Stundenanzahl einzelnen Vorlesungen in einem, höchstens zwei Semestern beiwohnen, sich hiebei für Zwecke der Einführung neuer Systeme eine übersichtliche Art bestimmter Berufszweige aneignen und sich am Schlusse einer Prüfung aus einem Gegenstande (z. B. Staatsverrechnung) unterziehen.

Zusammenstellung der an der k. k. böhmischen technischen Hochschule, bezw. Universität in Prag für einzelnen Fächer vorgeschriebenen Vorlesungen:

Fach	S e m e s t e r										Durchschnitt für ein Semester und Woche
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	
	Wöchentliche Stundenanzahl der Vorlesungen, in Klammern der praktischen Übungen										
Technische Hochschule:											
Lehrfach zur Her- anbildung der Geometer . . .	21 (18)	14 (12)	19 (6)	12 (10)							16.5 (12.5)
Bau-Ingenieure .	22 (14)	25 (15)	26 (15)	21 (15)	22 (15)	11 (22)	17 (20)	17 (25)	8 (22)		18.8 (18.1)
Maschinenbau .	16 (10)	25 (12)	26 (9)	15 (15)	16 (11)	14 (12)	21 (12)	20 (16)			19.4 (12.5)
Architektur . .	22 (14)	24 (22)	2 (18)	10 (24)	30 (19)	26 (24)	14 (32)	17 (32)	15 (15)		19.8 (22)
Chemie	27 (16)	17 (10)	15 (23)	19 (23)	17 (29)	13 (28)	17 (24)	11 (40)			17.0 (21.1)
Bodenkultur . .	31 (9)	21 (17)	27 (10)	25 (22)	19 (10)	17 (24)	24 (16)	16 (10)			22.9 (14.8)
Universität:											
Juristen	20 (0)	20 ()	20 (0)	12 (0)	20 (0)	20 (0)	20 (0)	20 (0)			19.0 (0)

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die Hörer des geodätischen Faches wöchentlich 16.5 Stunden Vorlesungen und 12.5 Stunden praktische Übungen zu absolvieren haben; rechnet man hierzu noch die ihnen anempfohlenen Disziplinen, so erhöhen sich diese Ziffern auf 20 Stunden Vorlesungen und 13.5 Stunden praktische Übungen für die Woche. Der Vergleich des Unterrichtsprogrammes des Geometerkurses mit anderen Fachabteilungen ergibt, daß diese Hörer in einem zweijährigen Zeitraum durchschnittlich um 250 Stunden mehr frequentieren müssen, als die Hörer anderer Abteilungen in dem gleichen Zeitraume — das bedeutet, daß das Unterrichtsprogramm in einem zweijährigen Studium bewältigt werden muß, wiewohl es ein dreijähriges vollkommen ausfüllen würde.

Der Hörer des geodätischen Faches muß jedoch, um den weitgehenden Anforderungen seines künftigen Berufes zu entsprechen, noch weitere in das Fach der Rechtspflege und der Kulturtechnik fallende Vorlesungen hören, wodurch das Lehrmateriale derart steigt, daß die Erweiterung der sogenannten Kurse auf drei Jahre (sechs Semester) zur unabweislichen und gebietenden Notwendigkeit geworden ist.

Diese Tatsache haben auch die Professorenkollegien aller technischen Hochschulen anerkannt und durch die Überreichung eines diesbezüglichen Antrages an die maßgebenden Stellen zum Ausdrucke gebracht und auch die Regierung selbst hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt.

Das k. k. Finanzministerium hat gleichfalls in einem Erlasse vom 20. Juli 1899, Zahl 30.754 (verlautbart in der amtlichen «Wiener Zeitung» und am schwarzen Brett sämtlicher technischen Hochschulen), die Gleichstellung der Absolventen der Geometer-Kurse mit anderen absolvierten Technikern ausgesprochen und ihnen auch die gleiche Berechtigung mit den Hörern der anderen Abteilungen zugesichert. Und dies wohl mit Recht; fordern doch die streng technischen Arbeiten des Geometers eine vollkommene Beherrschung der Materie und sind zum

Teile (Triangulierung) exakt wissenschaftlicher Natur. Die Arbeit des Geometers ist aber auch von tief einschneidender Wichtigkeit für den Staat, das Land, sowie den einzelnen, denn auf dieser Grundlage basieren alle technischen Arbeiten (z. B. Eisenbahnbauten, Kanalisierungen, Stadtregulierungen, Wasserleitungsanlagen, Führung der Grundbücher etc. etc.) — Der Staat selbst erkennt diese hervorragende Wichtigkeit auch an, beruft er doch aus der Reihe der Vermessungsbeamten Leute auf Professorenstellen an die höheren Lehranstalten.

Die ergebenst gefertigte Vereinsleitung glaubt mit diesen gedrängten Ausführungen den vollgültigen Beweis erbracht zu haben, daß es durchaus nicht angeht, die Absolventen des geodätischen Lehrfaches mit Absolventen anderer Kurse auf eine Stufe zu stellen, da ihr Studium den Charakter eines in sich vollkommen abgeschlossenen Lehrfaches trägt und die vorgeschriebenen Disziplinen — vornehmlich die mathematischen und geodätischen — auf streng wissenschaftlicher Grundlage und in vollem Ausmaße vorgetragen werden.

Wir gestatten uns somit die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß die hochgeehrten Herren Abgeordneten unsere ergebene Bitte um die Einreihung in die I. Kategorie der Staatsbeamten und Erlangung der VII. Rangsklasse in längstens 27 Jahren als wohlbegründet ansehen und uns in der Erreichung unserer Bestrebungen ihre ausschlaggebende Unterstützung nicht versagen werden.

Die Vereinsleitung.

Neue technische Privat-Lehranstalten in Wien, eine Gefahr insbesondere für das österreichische Vermessungswesen.

Vor Beginn der heurigen Schulperiode wurde die allgemeine Öffentlichkeit durch hochtrabende Annonzen in den Tagesblättern, sowie durch auffallende große Straßenreklamplakate in der Residenzstadt Wien, sowie in fast allen größeren Städten in der Provinz auf das Bestehen einer bisher in Österreich Gott sei Dank unbekanntem, neuen Art von Privat-Schulen aufmerksam gemacht.

«Erste österr. Technische Lehranstalt» für das allgemeine Baufach und das Vermessungswesen¹⁾ und «Österreichisches Technikum», Lehranstalt für sämtliche bautechnische Fächer²⁾, nennen sich diese vom hohen k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten autorisierten und vom hohen k. k. n.-ö. Landesschulrate konzessionierten Privatschulen.

Wie aus den in unseren Händen befindlichen Programmen und Prospekten hervorgeht, ist der Zweck derselben, durch ein kurzes Studium (natürlich ohne entsprechende Vorbildung) ein langjähriges zu vermeiden und auf diesem kürzeren Wege (richtiger gesagt, behördlich autorisiertem und abgekürztem Verfahren) den Absolventen schon in einem solchen Alter eine gesicherte Stellung einzunehmen zu ermöglichen, in welchem der absolvierte Hochschul-er erst ins

¹⁾ Diese Anstalt befindet sich Wien, III. Löwengasse 45/1.

²⁾ Die zweite Anstalt hat ihren Sitz Wien, VI., Laimgrubengasse 17.